



# Heranziehungsrichtlinie

---

Hessische Empfehlungen zur Heranziehung nach §§ 91 ff. SGB VIII

**ARBEITSKREIS  
WIRTSCHAFTLICHE JUGENDHILFE UND KOSTENERSTATTUNG**

Stand: 05.09.2011

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbemerkungen</b> .....	<b>3</b>
1.1 Eigenverantwortung der Jugendämter .....	3
1.2 Weitere Informationen .....	3
1.3 Mitwirkung .....	3
<b>2. Allgemeine Verfahrenshinweise</b> .....	<b>4</b>
2.1 Mitteilungen über Kostenbeitragspflicht und Bescheide .....	4
2.2 Inanspruchnahme zweckbestimmter Leistungen .....	6
2.3 Regelmäßige Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse .....	6
2.4 Auskunftspflicht .....	7
2.5 Berücksichtigung von Stiefelterteilen.....	8
2.6 Beendigung der Hilfe.....	8
2.7 Beitreibung von Kostenbeitragsrückständen .....	8
2.8 Verjährung und Verwirkung von Ansprüchen .....	9
<b>3. § 91 SGB VIII – Anwendungsbereich</b> .....	<b>10</b>
3.1 Kostenbeitragsrelevante Maßnahmen.....	10
3.2 Vorleistungspflicht .....	11
3.3 Für den Kostenbeitrag relevante Kosten .....	11
<b>4. § 92 SGB VIII - Ausgestaltung der Heranziehung</b> .....	<b>12</b>
4.1 Personenkreis .....	12
4.1.2 Junge Volljährige.....	12
4.2 Erhebung eines Kostenbeitrags .....	15
4.3 Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter.....	16
4.4 Absehen von der Heranziehung.....	16
<b>5. § 93 SGB VIII - Berechnung des Einkommens</b> .....	<b>18</b>
5.1 Allgemeines.....	18
5.2 Erläuterung der einzelnen Bestandteile der Berechnung .....	18
5.3 Kosten der Unterkunft .....	25
<b>6. § 94 SGB VIII - Umfang der Heranziehung</b> .....	<b>26</b>
6.1 Allgemeines.....	26
6.2 Obergrenze und Rangfolge der Heranziehung.....	26
6.3 Umfang der Heranziehung von Eltern, Ehegatten / Lebenspartnern des jungen Menschen .....	27
6.4 Heranziehung junger Menschen / Leistungsberechtigter nach § 19 gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII.....	32
6.5 Härtefallprüfung.....	33
<b>Anhang 1: Übersicht heranzuziehender Personen</b> .....	<b>35</b>
<b>Anhang 2: Kostenbeitragstabelle</b> .....	<b>36</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>37</b>

## 1. Vorbemerkungen

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) wird ab dem 01.10.2005 unterschieden zwischen der pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII und der Festsetzung von Kostenbeiträgen nach §§ 91 ff. SGB VIII für stationäre und teilstationäre Leistungen und vorläufige Maßnahmen.

Die Heranziehungsrichtlinie beinhaltet ausschließlich Empfehlungen für die Beteiligung an den Kosten für stationäre und teilstationäre Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach §§ 91 ff. SGB VIII. Sie löst die bis 30.09.2005 angewendeten Regelungen mit Wirkung vom 01.10.2005 unter Beachtung von gesetzlichen Übergangsregelungen und künftiger Änderungen ab.

### 1.1 Eigenverantwortung der Jugendämter

Jeder öffentliche Träger von Jugendhilfemaßnahmen ist selbst für eine Heranziehung nach dem geltenden Recht verantwortlich. Die Richtlinie stellt für die Jugendämter in Hessen lediglich eine Empfehlung dar und erläutert die zu beachtenden Bestimmungen bzw. ergänzt die gesetzlichen Regelungen durch Vorschläge für die praktische Arbeit.

Hinsichtlich der Durchsetzbarkeit von Forderungen, die unter Zugrundelegung dieser Empfehlungen ermittelt wurden, kann weder eine Gewähr übernommen werden noch eine Verpflichtung zur Anwendung dieser Regelungen erwachsen.

Die im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Verfügung gestellten Berechnungsvorlagen stellen - ebenfalls ohne Gewähr auf Richtigkeit und Durchsetzbarkeit von berechneten Forderungen - lediglich ein Hilfsinstrument dar, mit dem die wesentlichen Punkte für die Kostenbeitragsfestsetzung softwaregestützt bearbeitet werden können.

### 1.2 Weitere Informationen

Aktualisierte Fassungen dieser Richtlinie werden im Internet unter [www.kostenbeitrag.de](http://www.kostenbeitrag.de) veröffentlicht. Die dortigen Inhalte stellen jedoch kein offizielles Angebot hessischer Gremien dar, sondern dienen lediglich als unverbindliche Unterstützung der Sachbearbeitung. Dies gilt insbesondere für dort verfügbare Berechnungsvorlagen.

### 1.3 Mitwirkung

Mit der Pflege der Richtlinie hat der Landesarbeitskreis Wirtschaftliche Jugendhilfe und Kostenerstattung eine Unterarbeitsgruppe beauftragt. Hier wirken mit:

Heidi Bevern-Kümmel (Werra-Meißner-Kreis, bis Anfang 2011), Susanne Rosemann (Landkreis Gießen, bis September 2011), Andreas Kahlefeldt (Main-Kinzig-Kreis), Dirk Meusel (Stadt Fulda), Uwe Weidner (Main-Taunus-Kreis)

## 2. Allgemeine Verfahrenshinweise

Nachstehend sind einige wesentliche verfahrensrechtliche Fragen und Grundsätze zusammengefasst. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auf die teilweise in den anderen Abschnitten dieser Richtlinie enthaltenen Ausführungen zu Aspekten des Verfahrens wird hingewiesen.

### 2.1 Mitteilungen über Kostenbeitragspflicht und Bescheide

#### 2.1.1 Beginn der Heranziehung

Ein Kostenbeitrag kann bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern ab dem Zeitpunkt erhoben werden,

- ab welchem der/dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung (oder die Inobhutnahme) mitgeteilt wurde und
- sie/er über die Folgen für ihre/seine Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde.

Es ist sicherzustellen, dass beide Voraussetzungen zeitnah erfüllt werden.

Zum Nachweis empfiehlt sich bei oder unmittelbar nach Hilfebeginn die Zustellung (Zustellungsurkunde) oder Aushändigung (gegen Empfangsbekanntnis) einer Mitteilung, in der die Pflichtigen über die o.g. Punkte und sich ihre daraus dem Grunde nach ergebende Kostenbeitragspflicht unterrichtet werden – ggf. unabhängig von einem bereits erstellten oder noch zu erstellenden Gewährungsbescheid.

Ohne vorherige Mitteilung kann ein Kostenbeitrag für den Zeitraum erhoben werden, in welchem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Pflichtigen fallen, an der Geltendmachung gehindert war (z. B. rückwirkende Heranziehung nach Vaterschaftsfeststellung<sup>1</sup> oder nach Ermittlung des Aufenthalts des Pflichtigen). Entfallen diese Gründe, ist der Pflichtige unverzüglich zu unterrichten.

Das Gesetz sieht eine schriftliche Mitteilung über die Hilfestellung und die mögliche Heranziehung an den jungen Menschen selbst nicht vor. Es wird jedoch empfohlen, auch in diesen Fällen eine Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht an den jungen Menschen selbst und / oder an dessen gesetzlichen Vertreter zu senden.

Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zweckgleicher Leistungen im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

---

<sup>1</sup> Siehe DIJuF-Gutachten vom 30.04.2009

### **2.1.2 Anhörung nach § 24 Abs. 1 SGB X**

Vor der Festsetzung eines Kostenbeitrages mittels Bescheid ist die Durchführung einer Anhörung nach § 24 Abs. 1 SGB X vorzunehmen. Dem entsprechenden Schreiben sollte die maßgebliche Kostenbeitragsberechnung beigelegt werden.

### **2.1.3 Inhalt der Kostenbeitragsbescheide**

Der Heranziehungsbescheid muss für die Pflichtigen nachprüfbar sein. Daher ist jedem Bescheid, mit dem eine Leistung aus dem Einkommen gefordert wird, die zu Grunde liegende Berechnung beizufügen, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Anhörung übermittelt wurde.

Wenn geltend gemachte Belastungen bei der Kostenbeitragsberechnung nicht berücksichtigt werden, ist dies entsprechend zu begründen.

Ermessen ist - soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen - zwingend auszuüben. Die Ermessensausübung ist in den Bescheiden deutlich zu machen.

Soweit es sich um die Heranziehung getrennt lebender Eltern handelt, ist aus Gründen des Datenschutzes sicherzustellen, dass der jeweilige Elternteil nur im unerlässlichen Umfang Kenntnis von den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des anderen Elternteils erhält.

Die Pflichtigen sind darüber hinaus spätestens mit dem ersten Kostenbeitragsbescheid auf ihre Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht (§ 97 a SGB VIII) hinzuweisen, insbesondere darauf,

- dass jede wesentliche Veränderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen ist, damit geprüft werden kann, ob der Kostenbeitrag rückwirkend ggf. in geänderter Höhe festgesetzt werden kann,
- dass bei einer verspäteten oder unterlassenen Mitteilung ein erhöhter Kostenbeitrag rückwirkend festgesetzt werden kann,
- dass neu eingegangene Schuldverpflichtungen in Zukunft nur noch im Ausnahmefall berücksichtigt werden können.

### **2.1.4 Rechtsbehelfsbelehrung**

Leistungs- bzw. Kostenbeitragsbescheide sind aus Gründen der Rechtssicherheit immer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **2.1.5 Zustellung von Mitteilungen und Kostenbeitragsbescheiden**

Eltern sind in jedem Fall getrennt heranzuziehen. Dem entsprechend müssen die Zustellung der Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht und die Zusendung der Kostenbeitragsbescheide an jeden Elternteil einzeln erfolgen.

Wird von Kindern und Jugendlichen ein Kostenbeitrag gefordert, sind die Mitteilungen über die Kostenbeitragspflicht und Bescheide zwar an diese zu richten, jedoch zu Händen des jeweiligen gesetzlichen Vertreters.

Der erste Heranziehungs- und Folgebescheide (z.B. Änderungsbescheide nach Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse) müssen nach vorangegangener, mit Zustellungsurkunde zugestellter oder gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigter Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht nicht mehr förmlich zugestellt werden. Ggf. genügt der einfache Versand.

Aufgrund der zugestellten Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht und des Erstbescheides sind die Pflichtigen informiert und können sich nicht mehr erfolgreich auf Nichtwissen berufen. Die Zustellung späterer, evtl. nicht zugegangener Bescheide kann ggf. nachgeholt werden.

Folgebescheide sind auch bei zusammenlebenden Eltern in getrennten Ausfertigungen zu versenden.

### **2.1.6 Mitteilung bei negativem Berechnungsergebnis**

Es ist erforderlich, die Pflichtigen vom Ergebnis der Prüfung ihrer Leistungsfähigkeit auch dann zu unterrichten, wenn eine Kostenbeteiligung nicht gefordert wird.

Auch in dieses Schreiben ist ein Hinweis aufzunehmen, dass Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen sind (§ 97 a SGB VIII).

## **2.2 Inanspruchnahme zweckbestimmter Leistungen**

Zweckbestimmte Leistungen im Sinne von § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII werden unabhängig von dem aus Einkommen errechneten Kostenbeitrag gefordert.

Die Inanspruchnahme laufender zweckbestimmten Leistungen erfolgt nach § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X. Hiernach ist die Geltendmachung der zweckbestimmten Leistung als Aufwendungsersatz möglich.

§ 93 Abs. 1 SGB VIII verschafft dem Jugendamt keine eigenständige Rechtsgrundlage gegenüber dem Sozialleistungsträger. Der Erstattungsanspruch kann immer nur Folge der gegenüber den Pflichtigen durch Bescheid begründeten Forderung sein.

Die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen sollten mit einem zusätzlichen Hinweis auf § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII versehen werden.

## **2.3 Regelmäßige Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Der Kostenbeitrag ist bei wesentlichen Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen ggf. neu festzusetzen.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenbeitragspflichtigen Eltern sowie der Ehegatten/Lebenspartner des jungen Menschen sind daher im Zusammenhang mit der

alle 2 Jahre stattfindenden Anpassung der Kostenbeitragsverordnung zu überprüfen. Im Einzelfall kann die Überprüfung auch nach einem kürzeren Zeitraum geboten sein.

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des kostenbeitragspflichtigen jungen Menschen sollte mindestens einmal jährlich erfolgen, da hier bedingt durch schulische und/oder berufliche Ausbildung, Anspruch auf Drittleistungen wie BAFÖG oder BAB, ansteigende Ausbildungsvergütung etc. dementsprechende und vorhersehbare Einkommensschwankungen erfolgen.

## 2.4 Auskunftspflicht

Im Rahmen des Verfahrens zur Kostenbeitragsfestsetzung sind nach § 97 a SGB VIII zur Auskunft über das Einkommen verpflichtet

- die Eltern des jungen Menschen,
- Personen- und/oder Vermögenssorgeberechtigten minderjähriger Hilfeempfänger,
- der hilfeempfangende junge Mensch und sein Ehegatte/Lebenspartner
- die/der Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII

Verpflichtet zur Auskunft auch über das Vermögen sind

- junge Volljährige
- volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII

Die Finanzämter haben nach § 21 Abs. 4 SGB X Auskunft über die Einkommenssituation der Pflichtigen zu erteilen.

Es muss aus Datenschutzgründen vorrangig versucht werden, die Auskünfte unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen einzuholen. Erst wenn Auskunftspflichtige - trotz Belehrung - ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen, dürfen entsprechende Anfragen an Dritte (z.B. Arbeitgeber, Finanzamt) gerichtet werden (§ 97 a Abs. 4 SGB VIII).

Sofern die Auskunftspflichtigen trotz nochmaliger Anfrage und Belehrung keine sachdienlichen Auskünfte erteilen, kann ihnen ein Zwangsgeld angedroht bzw. festgesetzt werden. Die Höhe der Festsetzung des Zwangsgeldes orientiert sich am Umfang der Hilfeleistung bzw. des vermeintlich zu fordernden Kostenbeitrages im Einzelfall. Gleichzeitig sind aber auch die o.g. Ermittlungen von Amts wegen vorzunehmen.

Bleibt die Festsetzung des Zwangsgeldes ohne Erfolg, ist diesbezüglich die öffentlich-rechtliche Zwangsvollstreckung einzuleiten. Zahlt die/der Auskunftspflichtige das Zwangsgeld, erteilt aber weiterhin keine Auskunft, sind weitere Zwangsgelder festzusetzen und beizutreiben.

Wenn das durch Zwangsgelder forcierte Auskunftsverlangen nach § 97a SGB VIII zu keinem Erfolg führt, kann eine Kostenbeitragsfestsetzung unter Berücksichtigung der Ergebnisse zuvor eingeleiteter Ermittlungen von Amts wegen erfolgen.

Waren die vorgenannten Ermittlungen ergebnislos, kann als „letztes Mittel“ eine Einkommenschätzung vorgenommen und ein Kostenbeitrag auf dieser Grundlage festgesetzt werden. Es empfiehlt sich, diese Festsetzung als vorläufige Bescheiderteilung (Nebenbestimmung gem. § 32 SGB X) und mit Widerrufsvorbehalt für den Fall der nachgehenden Darlegung tatsächlicher Einkommensverhältnisse vorzunehmen<sup>2</sup>.

## **2.5 Berücksichtigung von Stiefelternteilen**

Von Stiefelternteilen wird kein Kostenbeitrag für das untergebrachte Kind verlangt. Ausnahme hiervon ist ggf. die Inanspruchnahme des Kindergelds für das untergebrachte Kind (siehe Ausnahmen vom Einkommen), soweit der Stiefelternteil dies bezieht.

Mithin bleiben die Einkünfte des Stiefelternteils bei der Ermittlung des Kostenbeitrages außer Ansatz, jedoch ist § 426 BGB (Ausgleichungspflicht der Gesamtschuldner) zu beachten.

Stiefelternteile mit eigenem Einkommen haben sich grundsätzlich an allen gemeinsamen Kosten (z.B. an gemeinsamen Schuldverpflichtungen) zu beteiligen, wenn die Höhe ihrer Einkünfte dies zulässt. Dies kann unterstellt werden, wenn und soweit das Einkommen des Stiefelternteils den maßgeblichen unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt übersteigt. Der Umfang der Beteiligung richtet sich nach dem Verhältnis der Einkünfte des leiblichen Elternteils des Hilfeempfängers zu denen des Stiefelternteils bezogen auf das Familieneinkommen.

Werden die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere das Einkommen des Stiefelternteils, trotz Aufforderung nicht mitgeteilt, ist es unter Hinweis auf § 426 BGB gerechtfertigt, generell von einer Beteiligung des Stiefelternteils an den gemeinsamen Kosten und Verpflichtungen mit einem Anteil von 50 % auszugehen.

Lebt der beitragspflichtige Elternteil mit einer anderen Person in einer Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, kann diese andere Person im Sinne der vorstehenden Ausführungen grundsätzlich wie ein Stiefelternteil behandelt werden.

## **2.6 Beendigung der Hilfe**

Bei Beendigung der Hilfe werden Kostenbeiträge im Regelfall bis zum Tag der Beendigung gefordert, überzahlte Beträge sind zu erstatten.

## **2.7 Beitreibung von Kostenbeitragsrückständen**

Hierbei handelt es sich um öffentlich-rechtliche Forderungen. Diese werden auf Veranlassung des Jugendamtes von den Vollstreckungsbehörden (Stadt- oder Kreiskasse) begetrieben. Eine zivilrechtliche Durchsetzung ist ausgeschlossen.

---

<sup>2</sup> vgl. Urteil des VG Aachen vom 14.04.2010 – Az: 2 K 2177/08

## 2.8 Verjährung und Verwirkung von Ansprüchen

Für alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, also auch für Kostenbeiträge, gilt die dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB). Unabhängig hiervon können Ansprüche aber auch bereits nach Ablauf eines Jahres verwirken (§ 242 BGB).

Eine Verwirkung kommt nach allgemeinen Grundsätzen in Betracht, wenn der Berechtigte ein Recht längere Zeit nicht geltend macht, obwohl er dazu in der Lage wäre und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde.

Um dies zu verhindern, muss die Forderung jeweils zeitnah geltend gemacht werden und es müssen ggf. Maßnahmen ergriffen werden, die die Verjährung hemmen bzw. neu beginnen lassen (z. B. durch die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens).

Die Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen (§ 207 BGB) ist im Falle der Kostenbeitragsforderung ausgeschlossen.

### 3. § 91 SGB VIII – Anwendungsbereich

§ 91 SGB VIII enthält einen abschließenden Katalog der Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, zu denen eine Heranziehung zu den Kosten vorgesehen ist. Diese Norm unterscheidet zwischen der Heranziehung bei vollstationären Leistungen nach Abs. 1 und teilstationären Leistungen nach Absatz 2.

#### 3.1 Kostenbeitragsrelevante Maßnahmen

Kostenbeiträge werden erhoben zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen:

- der Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)
- der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19 SGB VIII)
- der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
- der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21 SGB VIII)
- der Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33, 34, 35 SGB VIII)
- der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII)
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)
- der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i.V. mit § 33, 34, 35, 35a (vollstationär) SGB VIII)

Kostenbeiträge werden erhoben zu folgenden teilstationären Leistungen:

- Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
- Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII und anderen teilstationären Leistungen nach § 27 SGB VIII
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige in teilstationären Einrichtungen nach § 41 i.V. mit § 35a (teilstationär) SGB VIII)

### **3.2 Vorleistungspflicht**

Für die vorgenannten Leistungen besteht für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verpflichtung der Kostentragung unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrages (Vorleistungspflicht).

### **3.3 Für den Kostenbeitrag relevante Kosten**

Verwaltungskosten bleiben außer Betracht, d. h. zu den Kosten der Leistung oder vorläufigen Maßnahme im Sinne der Heranziehung gehören nicht die Kosten für die Verwaltung im Jugendamt.

In § 91 Abs. 3 SGB VIII wird klargestellt, dass zu den Kosten der Hilfe jedoch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe gehören.

## 4. § 92 SGB VIII - Ausgestaltung der Heranziehung

### 4.1 Personenkreis

Nach § 92 SGB VIII sind die folgenden Beteiligten zu nachstehenden Leistungen und Maßnahmen aus ihrem Einkommen bzw. Vermögen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII heranzuziehen (siehe Anhang - Übersicht heranzuziehender Personen):

#### 4.1.1 Kinder und Jugendliche

Diese sind aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII zu folgenden Leistungen bzw. vorläufigen Maßnahmen des SGB VIII heranzuziehen:

- Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
- Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19),
- Nur vollstationäre Betreuung und Versorgung in Notsituationen (§ 20),
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21),
- Hilfe zur Erziehung
- in Vollzeitpflege (§ 33),
- in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),
- in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,
- auf der Grundlage von § 27 in stationärer Form,
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4),
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),

#### 4.1.2 Junge Volljährige

Diese sind aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII und aus Ihrem Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 und 91 SGB XII zu folgenden Leistungen bzw. vorläufigen Maßnahmen heranzuziehen:

- Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21),

- Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den folgenden Leistungen entspricht (§ 41):
- Vollzeitpflege (§ 33),
- Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),
- Hilfe zur Erziehung in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,
- Hilfe zur Erziehung auf der Grundlage von § 27 in stationärer Form,
- Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4).

#### **4.1.3 Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII**

Diese sind aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII zu der Leistung nach § 19 SGB VIII heranzuziehen. Handelt es sich bei dem Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII um einen Volljährigen, ist dieser zusätzlich aus seinem Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 und 91 SGB XII heranzuziehen.

#### **4.1.4 Ehegatten / Lebenspartner des jungen Menschen sowie Ehegatten / Lebenspartner des Leistungsberechtigten nach § 19**

Diese sind zu folgenden Kosten aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII heranzuziehen:

- Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
- Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19),
- Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20),
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21),
- Hilfe zur Erziehung
  - in einer Tagesgruppe (32),
  - in Vollzeitpflege (§ 33),
  - in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),
  - in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,
  - auf der Grundlage von § 27 in teilstationärer und stationärer Form,

- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 und durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4),
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
- Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41).

#### 4.1.5 Elternteile

Elternteile sind aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII zu folgenden vollstationären Leistungen/vorläufigen Maßnahmen heranzuziehen:

- Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
- Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19) - eine Heranziehung der Eltern des / der Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII unterbleibt, sofern die Leistungsberechtigte schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut.
- Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20),
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21),
- Hilfe zur Erziehung
- in Vollzeitpflege (§ 33),
- in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),
- in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,
- auf der Grundlage von § 27 in stationärer Form,
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4),
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
- Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41).

#### 4.1.6 Elternteile, die mit dem teilstationär untergebrachten Kind zusammen leben

Diese sind zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen noch zu folgenden teilstationären Leistungen aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII heranzuziehen:

- Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20,
- Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 und anderen teilstationären Leistungen nach § 27,
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 und
- Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§ 41).

#### 4.2 Erhebung eines Kostenbeitrags

Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird.

Elternteile werden getrennt herangezogen, d. h. auch zusammen lebende Eltern erhalten jeweils einen eigenen Kostenbeitragsbescheid (siehe Allgemeine Verfahrenshinweise). Auch zusammen lebende Eltern haften nicht gesamtschuldnerisch.

##### 4.2.1 Angemessenheit (Garantie des Selbstbehalts)

Der Kostenbeitrag muss im Sinne des § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII angemessen sein:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 19.08.2010 – BverwG 5 C 10.09 – festgelegt, dass die Heranziehung zu einem jugendhilferechtlichen Kostenbeitrag nur dann angemessen im Sinne dieser Vorschrift ist, wenn dem (erwerbstätigen) Kostenbeitragspflichtigen der **unterhaltsrechtliche Selbstbehalt** belassen wird.

Um dies zu prüfen, ist die Berechnung des Einkommens und der Belastungen des Kostenbeitragspflichtigen zusätzlich auch nach zivilrechtlichen Maßstäben (Leitlinien des OLG Frankfurt) durchzuführen. Dies kann unter Umständen insbesondere bei der Anerkennung von Belastungen wie Schulden oder Fahrtkosten zu anderen Beträgen führen als bei der Berücksichtigung nach Kostenbeitragsrecht.

Bezieht der Kostenbeitragspflichtige für den untergebrachten jungen Menschen das Kindergeld, ist dieses in voller Höhe dem zuvor ermittelten Einkommen nach Unterhaltsmaßstäben hinzuzurechnen, da es unabhängig von der unterhaltsrechtlichen Bewertung zum Einkommen des Pflichtigen gehört.

Wird der Selbstbehalt bei Zahlung des ermittelten Kostenbeitrags danach nicht gewahrt, ist der Kostenbeitrag entsprechend zu reduzieren.

Die Regelung des Mindestkostenbeitrags ([Ziff. 6.3.2](#)) bleibt hiervon unberührt.

### **4.3 Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter**

Ein Kostenbeitrag kann über Ziff. 4.2.1 hinaus nur in dem Umfang erhoben werden, wie zivilrechtliche Unterhaltsansprüche vor- oder gleichrangig Berechtigter nicht geschmälert werden (§ 92 Abs. 4 SGB VIII).

Sind also solche Berechtigte vorhanden, ist eine unterhaltsrechtliche Berechnung derer Ansprüche durchzuführen. Sofern diese durch den Kostenbeitrag geschmälert würden, ist die Kostenbeitragsforderung entsprechend zu reduzieren.

Die Anwendung der Härtefallregelungen gemäß § 92 Abs. 4 und 5 SGB VIII bzw. § 4 Abs. 2 KostenbeitragsV bleibt davon unberührt.

### **4.4 Absehen von der Heranziehung**

Auch wenn aus den nachfolgend aufgeführten Gründen von der Heranziehung abgesehen wird, ist den dem Grunde nach Pflichtigen ein Bescheid bzw. eine Mitteilung zuzusenden, aus dem/der ersichtlich sein muss, dass und warum für einen bestimmten Zeitraum kein Kostenbeitrag gefordert wird.

Vom Absehen von der Heranziehung unberührt bleibt die grundsätzlich zulässige Inanspruchnahme zweckbestimmter Leistungen.

#### **4.4.1 Schwangerschaft und Betreuung von Kindern**

Von der Heranziehung der Eltern des jungen Menschen bzw. Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII ist abzusehen, wenn der junge Mensch oder die Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut. Hinsichtlich der Betreuung eines Kindes sollte diese Regelung auch für junge Väter gelten.

Die Freistellung von der Heranziehung beginnt mit dem Monat, in dem die Schwangerschaft eintritt bzw. die Betreuung beginnt. In Unkenntnis der Schwangerschaft geleistete Beträge sind zu erstatten.

#### **4.4.2 Härtefallgründe nach § 92 Abs. 5 SGB VIII**

Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe.

Ob Ziel und Zweck der Jugendhilfemaßnahme durch die Heranziehung gefährdet werden würden, bedarf einer eingehenden Prüfung im Einzelfall, und zwar auch dahingehend, ob die

Möglichkeit besteht, die Eltern durch Aufklärung und sonstige Maßnahmen zu einer Änderung ihrer Haltung zu veranlassen.

Die Beurteilung, ob dieser Sachverhalt vorliegt, treffen Sozialer Dienst und Wirtschaftliche Jugendhilfe gemeinsam. Es empfiehlt sich, die Entscheidung im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII aufzunehmen.

Durch die Rücksichtnahme auf (besondere) Härtefälle soll atypischen Fällen Rechnung getragen werden, die mit den auf die individuelle Zumutbarkeit abgestellten, letztlich aber doch pauschalierten Heranziehungsvorschriften nicht hinreichend erfasst werden.

Die Härtefallprüfung ist obligatorisch. Das eingeräumte Ermessen ist erkennbar auszuüben. Selbst wenn sich Gründe für eine Herabsetzung der Forderung nicht ergeben, ist dies ausdrücklich auszuführen.

#### **4.4.3 Bagatellgrenze**

Von der Heranziehung kann abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird. Davon ist regelhaft auszugehen, wenn eine einmalige Forderung 25,00 EUR und die laufende Forderung monatlich 13,00 EUR nicht übersteigt.

Grundsätzlich ist es jedoch nicht notwendig, die genaue Höhe des Kostenbeitrages zu bestimmen, da die Einzelprüfung gerade den Verwaltungsaufwand verursacht, der vermieden werden soll. Es reicht daher aus, wenn nach einer - dokumentierten - Schätzung anhand der vorliegenden Daten (Familienstand, durchschnittlicher Verdienst, Zahl der Kinder) die begründete Vermutung besteht ("anzunehmen ist"), dass der mit der Heranziehung verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Kostenbeitrag stehen wird.

Die Zustellung einer Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht ist dennoch vorzunehmen.

#### **4.4.4 Hilfen von kurzer Dauer**

Von der Heranziehung soll in der Regel ebenfalls abgesehen werden, wenn die Hilfe oder vorläufige Maßnahme nicht länger als fünf Tage dauert und nicht durch weitere Hilfen oder vorläufige Maßnahmen fortgeführt wird.

## 5. § 93 SGB VIII - Berechnung des Einkommens

### 5.1 Allgemeines

Bei der Berechnung des Einkommens des Kostenbeitragspflichtigen wird von der Summe aus Bruttoerwerbseinkommen und sonstigen Einkünften ausgegangen.

Von diesem Einkommen sind

- die Steuern,
- die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und
- die Beiträge zur Risikoabsicherung (soweit nach Grund und Höhe angemessen)

abzusetzen.

Von dem verbleibenden Einkommen werden Belastungen entweder als pauschaler Betrag oder gegen Einzelnachweis abgesetzt.

Als Gesamtergebnis bleibt das maßgebliche Einkommen, anhand dessen in der Tabelle der Kostenbeitragsverordnung der Kostenbeitrag des Elternteils für den untergebrachten jungen Menschen festgesetzt wird.

### 5.2 Erläuterung der einzelnen Bestandteile der Berechnung

#### 5.2.1 Einkommen gemäß § 93 Abs. 1 SGB VIII

Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einnahmen in Geld und Geldeswert.

Bei der Berechnung ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen. Hierzu gehören Einnahmen aus

- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger (siehe [Ziffer 5.2.7](#))
- Arbeitslosengeld und Leistungen nach SGB II oder SGB XII<sup>3</sup>
- Elterngeld nach § 10 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) mit Ausnahme der Sockelbeträge (siehe [Ziffer 5.2.2](#))

---

<sup>3</sup> Für Pflichtige, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, ist eine Kostenbeitragsberechnung grundsätzlich nur dann durchzuführen, wenn der Pflichtige noch über andere Einkünfte verfügt und Mitglied einer ALG II - Bedarfsgemeinschaft ist, in der mindestens eine ihm gegenüber nicht unterhaltsberechtigten Person lebt. In diesem Fall sind alle Einkünfte des Pflichtigen einzusetzen, mit Ausnahme der ALG II - Leistungen für Personen, die gegenüber dem jungen Menschen selbst kostenbeitragspflichtig sind oder dem Pflichtigen gegenüber nicht unterhaltsberechtigten sind. Der Mindestkostenbeitrag ist in diesen Fällen gleichwohl zu fordern, soweit die Voraussetzungen des § 94 Abs. 3 SGB VIII zutreffen.

- Krankengeld
- Miet- und Pachteinnahmen
- Kapitalvermögen (Zinseinnahmen, Gewinnanteile, Dividenden etc.)
- Unterhaltsleistungen, die der Pflichtige für sich selbst erhält
- Wohngeld<sup>4</sup>
- Steuerrückerstattungen
- Renten (Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld, Hinterbliebenenrente, Verletztenrente als Leistung der Unfallversicherung, Versorgungsbezüge, Betriebsrente, Unfallrente, Zusatzversorgung, etc.)
- Auf den untergebrachten jungen Menschen entfallendes Kindergeld<sup>5</sup>
- Ausbildungsgeld (Abg)
- Bei der Heranziehung der Eltern und Ehegatten/Lebenspartner des jungen Menschen ist Ausbildungsförderung wie BAföG- oder BAB-Leistungen als Einkommen zu berücksichtigen (bei der Heranziehung des jungen Menschen bzw. Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sind solche Zahlungen als zweckgleiche Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in Anspruch zu nehmen).

Darüber hinaus kann es noch weitere Einkünfte geben, die hier nicht aufgeführt sind.

Bei schwankenden Einkünften nichtselbstständig Beschäftigter ist eine Durchschnittsermittlung von mindestens sechs Monaten vorzunehmen. Einmalige Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien und sonstige Sonderzahlungen) sind auf einen Zeitraum von 12 Monaten zu verteilen, soweit hierfür nicht ein nachweislich anderer Zeitraum gilt.

---

<sup>4</sup> Weil die Kosten der Unterkunft aller Kostenbeitragspflichtigen durch die Gestaltung der Kostenbeitragsabelle pauschal berücksichtigt werden, würde das Weglassen des Wohngelds ggü. Personen, die die Kosten der Unterkunft in voller Höhe selbst tragen, eine ungerechtfertigte Besserstellung von Wohngeldbeziehern darstellen. Wohngeld fließt der Bedarfsgemeinschaft als Ausgleich zwischen geringem Einkommen und hohen Unterkunftskosten zu. Es dient - wie das Erwerbseinkommen - der Deckung des täglichen Lebensbedarfs. Siehe auch Ziffer 5.3.

<sup>5</sup> Kindergeld, das der Kostenbeitragspflichtige für Geschwister des untergebrachten jungen Menschen bezieht, gehört nach dem Urteil des BVerwG vom 12. Mai 2011 - 5 C 10.10 - nicht zum kostenbeitragsrelevanten Einkommen.

## 5.2.2 Ausnahmen vom Einkommen

Zum Einkommen als Einnahmen in Geld oder Geldeswert zählen **nicht**

- Sockelbeträge nach § 10 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) von mtl. 300 Euro (für Teilmonate 150 Euro) je Kind bei einer Elternzeit von 12 Monaten bzw. mtl. 150 Euro (für Teilmonate 75 Euro) je Kind bei einer Elternzeit von 24 Monaten
- Grundrente nach dem Bundesversorgungs-/Opferentschädigungsgesetz
- Entschädigungen, die nach § 253 Abs. 2 BGB wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, geleistet werden,
- Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen (diese werden separat herangezogen),
- Vermögenswirksame Leistungen, wie sie nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und anderen Vereinbarungen vom Arbeitgeber zu erbringen sind,
- Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden. Diese werden als zweckgleiche Leistungen in Anspruch genommen, siehe [Ziffer 2.2](#). Hierzu gehören z.B.
- Leistungen der Jugendhilfe, die der junge Mensch erhält
- der Kinderbetreuungszuschlag nach dem BAföG, soweit der Jugendhilfeträger für das betreute Kind die Betreuung außerhalb regulärer Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen übernimmt (siehe hierzu § 14b Abs. 2 BAföG)
- Einkommen der Geschwister des jungen Menschen (z.B. Unterhaltsleistungen)
- Kindergeld für die Geschwister des jungen Menschen (siehe [Fußnote zu Ziffer 5.2.1](#))

Einnahmen eines Stiefelternteils des Hilfeempfängers bleiben unberücksichtigt mit Ausnahme von Kindergeld oder Kinderzuschuss zur Rente, die er als Berechtigter für den untergebrachten jungen Menschen erhält.

## 5.2.3 Steuern/Solidaritätszuschlag gemäß § 93 Abs. 2 Ziffer 1 SGB VIII

Steuern sind von den Bruttoeinnahmen abzusetzen. Hierzu rechnen insbesondere Lohn- und Einkommensteuer sowie Kirchensteuer. Betriebliche Steuern wie Gewerbe- und Umsatzsteuern sind als weitere Belastungen abzusetzen, siehe [Ziffer 5.2.6](#).

Die Steuerentrichtung muss mit den Einnahmen in unmittelbarem inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang stehen. Maßgebend sind die zu entrichtenden Steuern, nicht die vorläufig gezahlten Steuern.

Weiterhin ist der Solidaritätszuschlag von den Bruttoeinnahmen abzusetzen.

#### **5.2.4 Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung gemäß § 93 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII**

Von den Einnahmen abzusetzende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sind die Beiträge zur

- Rentenversicherung,
- Krankenversicherung,
- Pflegeversicherung und
- Arbeitslosenversicherung.

Hierbei sind jedoch nur die vom Arbeitnehmer selbst zu tragenden Anteile zu berücksichtigen.

#### **5.2.5 Freiwillige Versicherungsbeiträge und Altersvorsorge gemäß § 93 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII**

Ebenfalls vom Einkommen abzusetzen sind freiwillige Beiträge von Nicht-Pflichtversicherten sowohl zur Kranken-, Pflege- als auch zur Rentenversicherung. Hier ist ggf. auch die Berücksichtigung von Beiträgen Pflichtversicherter und Nicht-Pflichtversicherter zu einer Lebensversicherung möglich, soweit deren Zweck die Altersvorsorge ist. Dazu gehören auch geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommensteuergesetz (EStG), soweit sie den Mindestbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten.

Im Rahmen der Altersvorsorge können die o.g. Altersvorsorgebeiträge und/oder die Zins- und Tilgungsleistungen für selbstgenutztes Wohneigentum (analog zum BGH-Urteil XII ZR 22/06) in Höhe von maximal 4 % des Vorjahres-Bruttoeinkommens als einkommensmindernd anerkannt werden.

Sollte nicht im gesamten Vorjahr einer Erwerbstätigkeit nachgegangen worden sein, tritt für die Monate, in denen nicht gearbeitet wurde, das Nettoeinkommen (aus erhaltenen Sozialleistungen) an die Stelle des Bruttoeinkommens.

#### **5.2.6 Weitere Belastungen gemäß § 93 Abs. 3 SGB VIII**

Von dem nach Abzug vorstehend genannter Beträge verbleibenden Einkommen erfolgt ohne Nachweis ein Abzug von 25% zur Berücksichtigung von weiteren Belastungen des Kostenbeitragspflichtigen.

Sind die weiteren Belastungen höher als der pauschalierte Abzug, so können sie gegen entsprechenden Nachweis berücksichtigt werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen.

Bei Belastungen, die von beiden Elternteilen gemeinsam zu tragen sind, ist regelhaft davon auszugehen, dass jeder Elternteil 50% der Belastungen trägt.

Zu den weiteren Belastungen gehören

- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind (hierzu gehören z.B. Beiträge zur gesetzlichen Unfall- oder Gebäudebrandversicherung sowie zur Kfz-Haftpflichtversicherung)
- angemessene Beiträge zur privaten Kranken- und ggf. Pflegeversicherung der gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weiteren unterhaltsberechtigten Personen. Derartige Aufwendungen für den untergebrachten jungen Menschen hingegen sind gem. §§ 39, 40 SGB VIII vom Jugendhilfeträger zu übernehmen
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben wie
  - notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel (z. B. Berufsbekleidung, Werkzeuge, Fachliteratur etc.)
  - notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Ist zum Erreichen der Arbeitsstätte ein öffentliches Verkehrsmittel notwendig, so sind die Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte anzusetzen.

Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder die Nutzung im Einzelfall unzumutbar, kann für die Nutzung eines Pkw - analog zur steuerrechtlichen Berücksichtigung - für jeden Entfernungskilometer (von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte) ein Pauschalbetrag von 0,30 EUR anerkannt werden. **Mit diesem Betrag sind die Anschaffungs- und die laufenden Betriebskosten abgegolten, dies gilt auch für die unterhaltsrechtliche Nebenrechnung (s. auch Ziffer 10.2.2 OLG-Leitlinien), bei der die Pauschale jedoch je gefahrenem Kilometer zu berechnen ist.**

- Notwendige Beiträge zu Berufsverbänden (z. B. Gewerkschaftsbeiträge)
- notwendige Mehraufwendungen in Folge der Führung eines doppelten Haushalts.
- Schuldverpflichtungen (Darlehens- oder Kreditverträge, Verträge zwischen Privatpersonen etc.) können anerkannt werden, wenn sie zum Zeitpunkt, in dem die Jugendhilfemaßnahme begonnen hat, bereits bestanden haben und der Schuldner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erkennen konnte, dass die Jugendhilfemaßnahme zu einer Kostenbeitragspflicht führt.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Zinsen und Tilgung bei Finanzierung selbstgenutzten Wohneigentums siehe [Ziffer 5.2.5](#).

Darlehens- oder Kreditverträge, die der Finanzierung von Immobilien dienen, aus denen ein Gewinn erwirtschaftet wird (z. B. durch Miet- und Pachteinnahmen), sind grundsätzlich in voller Höhe (Zins und Tilgung) anzuerkennen.

Bei Einnahmen aus Vermietung und/oder Verpachtung sind Absetzungen für Abnutzung (Abschreibungen / AfA) nicht anzuerkennen, da kein tatsächlicher Wertverzehr vorliegt. Dem gegenüber sind jedoch notwendige Erhaltungsaufwendungen zu berücksichtigen.

Sofern während der Jugendhilfemaßnahme neue Schuldverpflichtungen eingegangen werden, ist eine Berücksichtigung nur möglich, um ein altes Darlehen zu einem günstigeren Zinssatz umzuschulden oder wenn das neue Darlehen nach Grund und Höhe angemessen ist (z. B. Darlehen eines Hauseigentümers, der die Reparatur oder den Kauf einer Heizung zwingend über einen Kredit finanzieren muss).

Werden darüber hinaus Schuldverpflichtungen nach Prüfung von Grund und Höhe im Rahmen einer angemessenen wirtschaftlichen Lebensführung als Belastung berücksichtigt, erfolgt die Anerkennung der monatlichen Zins- und Tilgungsleistung.

Grundsätzlich gilt, dass alle Belastungen, die bei der Ermittlung des Kostenbeitrags berücksichtigt werden sollen, mit geeigneten Belegen nachzuweisen sind.

## 5.2.7 Besonderheiten der Einkommensermittlung Selbstständiger

Bei der Ermittlung des Einkommens von Selbstständigen gelten einige Besonderheiten.

### 5.2.7.1 Grundlegende Hinweise

Empfohlen wird, für selbstständig tätige Kostenbeitragspflichtige grundsätzlich eine jährliche Berechnung durchzuführen.

Eine endgültige Kostenbeitragsfestsetzung ist nur für (endgültig) abgeschlossene Wirtschaftsjahre<sup>6</sup> möglich. Dies hat zur Folge, dass in der Regel zunächst vorläufige Kostenbeitragsfestsetzungen vorgenommen werden müssen, da zum Zeitpunkt der Unterbringung das maßgebliche Wirtschaftsjahr noch nicht endgültig abgeschlossen ist.

Zur **vorläufigen** Festsetzung sind folgende Auskünfte und Belege erforderlich:

a) Nachweise über abgeschlossene Wirtschaftsjahre:

- Letzte Einkommensteuererklärung nebst Anlagen  
Zu den Anlagen gehören auch die letzte endgültige Gewinnermittlung (Einnahme-Überschuss-Rechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung)
- Anlageverzeichnis bzw. Abschreibungsliste (AfA-Liste) bzw. Entwicklung des Anlagevermögens zur letzten endgültigen Gewinnermittlung
- ggf. Kontennachweise zu Einzelposten der Gewinnermittlung (u.a. „Reisekosten“, „Bewertungskosten“, „Werbekosten“, „verschiedene Kosten“)
- letzter erteilter Einkommensteuerbescheid

<sup>6</sup> Grundsätzlich ist das Wirtschaftsjahr gleich dem Kalenderjahr, bei bestimmten Berufsgruppen (z.B. Land- und Forstwirte) kann es Abweichungen geben.

b) Nachweise aus noch nicht abgeschlossenen Wirtschaftsjahren:

- Vorläufige Gewinnermittlung aus noch nicht abgeschlossenen Wirtschaftsjahren einschließlich des laufenden Jahres (Betriebswirtschaftliche Auswertung – BWA)
- ggf. Kontennachweise zu Einzelposten der vorläufigen Gewinnermittlung (u.a. „Reisekosten“, „Bewirtungskosten“, „Werbekosten“, „verschiedene Kosten“)

Jede Kostenbeitragsbemessung sollte sich grundsätzlich an den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen orientieren. Anhand der vorstehend aufgeführten Unterlagen ist jedoch zu entscheiden, auf welchem - möglichst repräsentativem - Wirtschaftsjahr die **vorläufige** Kostenbeitragsberechnung beruhen soll.

Eine **endgültige** Kostenbeitragsberechnung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der oben unter a) genannten Unterlagen.

*Beispiel:*

*Ein für das Jahr 2010 **endgültig** festzusetzender Kostenbeitrag kann ausschließlich auf dem Ergebnis des endgültig abgeschlossenen Wirtschaftsjahres 2010 beruhen.*

#### **Privatentnahmen:**

Privatentnahmen sind keine Einnahmen im kostenbeitragsrechtlichen Sinne, sie spiegeln lediglich die Verwendung von Einkommen wider. Sie haben keine Auswirkung auf die Gewinnermittlung, sondern lediglich auf die Vermögenssubstanz.

Der Einblick in Belege zu Privatentnahmen kann aber bei der Beurteilung einer angemessenen wirtschaftlichen Lebensführung hilfreich sein.

#### **5.2.7.2 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens**

Das für die Kostenbeitragsfestsetzung maßgebliche Einkommen berechnet sich aus allen Betriebseinnahmen (§ 93 Abs. 1 SGB VIII) zuzüglich sonstiger Einnahmen aus z.B. Vermietung und Verpachtung (s. Anlage V der Einkommensteuererklärung) oder aus Kapitalvermögen (s. Anlage KSO der Einkommensteuererklärung).

Von den so ermittelten Bruttoeinnahmen ist gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII die Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer, die Zinsabschlagsteuer und die Kapitalertragsteuer abzusetzen.

Anschließend sind nach Grund und Höhe angemessene nachgewiesene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge in Abzug zu bringen (§ 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Anzuerkennen sind im Rahmen der Altersvorsorge auch Beiträge für berufsständische Versorgungseinrichtungen (Pflichtversorgung für Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, etc.).

Für die vorbezeichneten Altersvorsorgebeiträge gelten 20 % des steuerlichen Gewinns (siehe Einkommensteuerbescheid bzw. BWA) zuzüglich 4 % des steuerlichen Gewinns für zusätzliche Altersvorsorge als Höchstgrenze.

Dem Grunde nach sieht § 93 Abs. 3 SGB VIII nunmehr den pauschalen Abzug in Höhe von 25 % des aus vorstehender Berechnung ermittelten Einkommens vor für

1. Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen
2. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben
3. Schuldverpflichtungen

Da diese Pauschale bei Selbstständigen in der Regel überschritten wird, werden hier die nach Grund und Höhe angemessenen Beträge in nachgewiesener, tatsächlicher Höhe abgesetzt:

- Hinsichtlich vg. Nr. 1 ergibt sich bei Selbstständigen kein Unterschied zur Heranziehung nichtselbstständiger Pflichtiger (vgl. Ziffer 5.2.6)
- Ausgaben im Sinne vg. Nr. 2 sind bei Selbstständigen alle notwendigen und angemessenen Betriebsausgaben inkl. Gewerbesteuer und Umsatzsteuer.

Hierzu gehören u.a. der Wareneinsatz, Personalkosten, Raumkosten, Telefonkosten, Reise- und Fortbildungskosten, Fahrzeugkosten, Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite, allgemeine Bürokosten, betriebliche Beiträge für Berufsverbände, betriebliche Versicherungsbeiträge, Reparaturen und Instandhaltungskosten.

Absetzungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern (Abschreibungen) sind maximal in gleichbleibenden Beträgen gemäß Anlageverzeichnis (lineare Abschreibung) anzuerkennen. Alternativ zur Anerkennung der Abschreibungen kommt auch die Berücksichtigung der Investitionskosten im maßgeblichen Wirtschaftsjahr in Betracht, diese Verfahrensweise sollte dann aber auch bei Folgeberechnungen beibehalten werden.

Rücklagen für zukünftige geplante Investitionen wie Ansparabschreibungen bzw. Investitionsabzugsbeträge sind keine notwendigen Betriebsausgaben.

- Zu den Ausgaben nach vg. Nr. 3 zählen alle Schuldverpflichtungen analog Ziffer 5.2.6, soweit sie nicht bereits bei den Betriebsausgaben (vg. Nr. 2) berücksichtigt sind.

Im Übrigen gelten die unter Ziffer 5.2.6 beschriebenen Empfehlungen.

### **5.3 Kosten der Unterkunft**

Die Kosten für die Unterkunft der bzw. des Kostenbeitragspflichtigen (Miete inkl. Nebenkosten oder Kredite für selbstgenutztes Wohneigentum) sind bereits in der Tabelle der Kostenbeitragsverordnung eingearbeitet und werden in der Kostenbeitragsberechnung nicht mehr gesondert als Belastung berücksichtigt.

Dementsprechend wird Wohngeld als Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen berücksichtigt.

## 6. § 94 SGB VIII - Umfang der Heranziehung

### 6.1 Allgemeines

Die Vorschrift des § 94 SGB VIII regelt den Umfang der Heranziehung sämtlicher Personen, die gemäß § 92 SGB VIII zu den Kosten für die in § 91 SGB VIII aufgeführten stationären und teilstationären Leistungen sowie für vorläufige Maßnahmen der Jugendhilfe heranzuziehen sind.

Eltern, Ehegatten/Lebenspartner von jungen Menschen und die minderjährigen jungen Menschen selbst sind jeweils nur aus ihrem Einkommen heranzuziehen. Zum Einkommen zählen u.a. auch deren Erträge aus Vermögen. Eine Heranziehung aus dem Vermögensstamm erfolgt bei diesem Personenkreis nicht. Lediglich junge Volljährige und volljährige Leistungsbechtigte nach § 19 SGB VIII sind auch aus ihrem Vermögen heranzuziehen.

Die Höhe der Heranziehung aus dem Einkommen richtet sich danach, was der kostenbeitragspflichtigen Person aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang zuzumuten ist. Dabei ist auch der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt des Kostenbeitragspflichtigen zu wahren, vgl. Ziff. 4.2.1.

### 6.2 Obergrenze und Rangfolge der Heranziehung

Zunächst ist zu beachten, dass die Obergrenze der Heranziehung, dies ist die tatsächliche Höhe der Jugendhilfeaufwendungen, nicht überschritten werden darf. Verwaltungskosten bleiben hierbei unberücksichtigt.

In Fällen, in denen mehrere Kostenbeitragspflichtige vorhanden sind, kann diese Obergrenze erreicht oder sogar überschritten werden.

Um dies zu vermeiden, sieht § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII folgende Rangfolge in der Heranziehung vor:

- der junge Mensch selbst,
- ein evtl. vorhandener Ehegatte oder Lebenspartner des jungen Menschen,
- die Eltern des jungen Menschen.

Ist der junge Mensch selbst nicht in der Lage, einen Kostenbeitrag in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu leisten, erfolgt demnach zunächst die Heranziehung seines evtl. vorhandenen Ehegatten oder Lebenspartners.

Wird die Obergrenze nach Heranziehung des jungen Menschen (ggf. inkl. Inanspruchnahme zweckgleicher Leistungen wie BAB oder nach dem BAföG) und dessen Ehegatten oder Lebenspartner noch nicht erreicht, erfolgt die jeweils getrennte Heranziehung der Elternteile bzw. eines evtl. allein kostenbeitragspflichtigen Elternteils.

Sind beide Elternteile kostenbeitragspflichtig und übersteigt die Summe ihrer ermittelten Kostenbeiträge die (restlichen ungedeckten) Jugendhilfeaufwendungen, so erfolgt eine Verteilung der (verbleibenden) Gesamtforderung im Verhältnis ihrer jeweiligen Einzelverpflichtung.

### **6.3 Umfang der Heranziehung von Eltern, Ehegatten / Lebenspartnern des jungen Menschen**

Das Gesetz sieht eine eigene öffentlich-rechtliche Bemessung des Kostenbeitrages vor. Maßgeblich für die Bestimmung des Umfanges der Heranziehung ist zunächst bei allen Kostenbeitragspflichtigen das jeweils nach § 93 SGB VIII ermittelte Einkommen.

In der Folge gibt es Unterscheidungen hinsichtlich der Bestimmung des Umfanges bei Elternteilen, Ehegatten/Lebenspartnern des jungen Menschen (§ 94 Abs. 2 bis 5 SGB VIII) und der Bestimmung des Umfanges bei den jungen Menschen selbst (§ 94 Abs. 6 SGB VIII).

#### **6.3.1 Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen**

Bei Elternteilen und Ehegatten/Lebenspartnern des jungen Menschen ist gemäß § 94 Abs. 2 SGB VIII nach Ermittlung des nach § 93 SGB VIII maßgeblichen Einkommens jeweils die Anzahl der Personen, die mindestens im gleichen Rang wie der junge Mensch oder Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII unterhaltsberechtigter sind, angemessen zu berücksichtigen.

Die Rangverhältnisse der Unterhaltsberechtigten (Bedürftigen) sind in § 1609 BGB geregelt. Mit der Neuregelung der Rangfolgen von Unterhaltsansprüchen gilt ab 01.01.2008:

Gegenüber dem minderjährigen jungen Menschen sind gleichrangig unterhaltsberechtigter

- weitere minderjährige unverheiratete Kinder der Elternteile,
- volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in einer allgemeinen Schulausbildung befinden,

Gegenüber dem volljährigen Leistungsberechtigten sind vorrangig berechtigter

- minderjährige unverheiratete Kinder der Elternteile,
- volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in einer allgemeinen Schulausbildung befinden,
- geschiedene, getrennt lebende und im Haushalt lebende Ehegatten des pflichtigen Elternteils.
- der nach § 1609 Nr. 2 BGB i.V.m. §1615 I BGB gegenüber dem Pflichtigen ein Kind unter drei Jahren betreuende Berechtigter

Gegenüber dem volljährigen Leistungsberechtigten sind gleichrangig berechtigt

- weitere volljährige unverheiratete Kinder der Elternteile

### **6.3.2 Mindestkostenbeitrag**

Bei vollstationären Hilfen ist von dem Elternteil, der das Kindergeld erhält, ein Mindestkostenbeitrag in Höhe des auf das betreffende Kind entfallenden Kindergeldes zu fordern (§ 94 Abs. 3 SGB VIII).

In den Fällen, in denen Eltern über kein nach § 94 SGB VIII einzusetzendes Einkommen verfügen, erscheint es unbillig, ihnen das Kindergeld zu belassen. Deshalb wird in diesen Fällen bestimmt, dass ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu fordern ist.

### **6.3.3 Inanspruchnahme des Kindergeldes nach dem EStG**

Hilfsweise kann das Jugendamt einen Kostenerstattungsanspruch nach § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Höhe des Kindergeldes geltend machen, wenn der Kostenbeitragspflichtige das Kindergeld oder den gesamten Kostenbeitrag nicht oder nicht in voller Höhe an den Jugendhilfeträger zahlt.

Da die Familienkasse nur anteilige Kindergeldbeträge abzweigt, wird empfohlen den Mindestkostenbeitrag in diesen Fällen in Höhe des Abzweigungsbetrages festzusetzen (vgl. DIJuF-Gutachten 9/2006).

Sofern für einen Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII (z.B. untergebrachte minderjährige Mutter) ein Kindergeldanspruch besteht, kann mit einer Erklärung gegenüber der Familienkasse das berechtigte Interesse an der Kindergeldauszahlung gemäß § 9 Bundeskindergeldgesetz geltend gemacht und das Kindergeld entweder durch den Jugendhilfeträger oder den Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII bezogen werden.

Bei Hilfe in einer stationären Wochengruppe nach § 34 SGB VIII soll jedoch analog zu nachstehenden Erläuterungen eine Absenkung dieses Mindestkostenbeitrags erfolgen.

### **6.3.4 Umgangskontakte und Wochenpflege / stationäre Wochengruppe**

Die kostenbeitragspflichtige Person hat Kosten, die für Umgangskontakte (Betreuung, Versorgung) entstehen, regelmäßig selbst zu tragen.

Ist im Rahmen der Hilfeplanung vorgesehen, dass sich der junge Mensch, für den stationäre Leistungen der Jugendhilfe erbracht werden, nicht nur im Rahmen von Umgangskontakten regelmäßig über Tag und Nacht bei einer kostenbeitragspflichtigen Person aufhält, so ist dies gemäß § 94 Abs. 4 SGB VIII bei der Festsetzung des Kostenbeitrages im Einzelfall entsprechend zu berücksichtigen. Dies ist z.B. bei einer Maßnahme der stationären Wochenpflege oder Wochengruppe (Betreuung in einem Internat, Landschulheim) gegeben.

Wird eine Hilfe in Wochenpflege nach § 33 SGB VIII oder in stationärer Wochengruppe nach § 34 SGB VIII gewährt, ist der Kostenbeitrag bei dem Elternteil, bei dem sich der junge Mensch in der Regel an den Wochenenden und in den Ferien aufhält, um mtl. 50 % während der gesamten Heranziehungszeit zu kürzen.

Der Elternteil, bei dem sich der junge Mensch regelmäßig nicht aufhält, ist zur Zahlung des ungekürzten Kostenbeitrags verpflichtet. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Lebensunterhalt des jungen Menschen außerhalb der Betreuung in der Einrichtung sichergestellt ist.

Leben die Elternteile zusammen, ist unter den zuvor genannten Voraussetzungen der Kostenbeitrag beider Elternteile um mtl. je 50% zu kürzen.

Hält sich der junge Mensch nicht an jedem Wochenende und in den Ferien bei einem Elternteil bzw. den zusammenlebenden Eltern oder abwechselnd bei den nicht zusammen lebenden kostenbeitragspflichtigen Eltern auf, ist die jeweilige Kürzung anteilig entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit vorzunehmen.

In den vorgenannten Fällen soll auch der nach § 94 Abs. 3 SGB VIII zu fordernde Mindestkostenbeitrag entsprechend angepasst werden.

### **6.3.5 Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern, Ehegatten / Lebenspartnern des jungen Menschen**

Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII werden gemäß § 94 Abs.4 SGB VIII nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung (KostenbeitragsV) bestimmt.

Kernstück dieser Verordnung ist die Kostenbeitragstabelle (siehe Anhang 2), aus der sich der entsprechend gestaffelte und pauschalierte Kostenbeitrag des einzelnen Kostenbeitragspflichtigen nach Berechnung des maßgeblichen Einkommens nach § 93 SGB VIII ableiten lässt.

### **6.3.6 Handhabung der Kostenbeitragstabelle**

Die §§ 1 bis 8 der KostenbeitragsV regeln die Grundlagen und Maßstäbe für die Handhabung der Tabelle und konkretisieren darüber hinaus die gesetzlichen Grundlagen der §§ 91 bis 94 SGB VIII.

In der Kostenbeitragstabelle gibt es in der 1. Spalte 30 Einkommensgruppen und in den Spalten 2 bis 6 fünf verschiedene Beitragsstufen. Bei hohem Einkommen über der Einkommensgruppe 30 gelten die Sonderregelungen des § 5 KostenbeitragsV.

Maßgeblich für die Eingruppierung des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen ist dessen Einkommen, welches ausschließlich nach den Bestimmungen des § 93 SGB VIII zu ermitteln ist.

Zu beachten ist hierbei unbedingt, dass auch zusammenlebende Eltern getrennt heranzuziehen sind.

Die verschiedenen Beitragsstufen ergeben sich je nach dem

- ob ein oder mehrere Kinder des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen vollstationär untergebracht sind,
- welches von dessen Kindern ggf. zuerst, als zweite, dritte oder weitere Person vollstationär untergebracht wurde,
- ob teilstationäre Maßnahmen in einem Umfang von bis zu 5 Stunden oder darüber hinaus stattfinden.

Ab der vierten vollstationär untergebrachten Person wird in allen Einkommensgruppen nur noch ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes gefordert.

Bei der Wahl der Beitragsstufe ist ferner folgendes zu beachten:

Es ist durchaus möglich, dass ein vollstationär untergebrachtes Kind bei den beiden Elternteilen unterschiedlichen Beitragsstufen zuzuordnen ist (z.B. bei der Mutter handelt es sich bei dem betreffenden Kind um die erste untergebrachte Person, bei dem Vater handelt es sich um die dritte untergebrachte Person, weil zwei seiner aus einer anderen Beziehung stammenden Kinder bereits in stationärer Betreuung sind).

Außerdem kann es während der Hilfestellung durchaus zu notwendigen Neueinstufungen kommen (z.B. wenn eines der drei Kinder des Vaters in dessen Haushalt zurückkehrt).

### **6.3.7 Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten**

Bei dem sich nach der Zuordnung in die Einkommensgruppe und die maßgebliche Beitragsstufe ergebenden Kostenbeitrag handelt es sich zunächst um ein vorläufiges Ergebnis, da nun entsprechend § 4 KostenbeitragsV evtl. bestehende weitere Unterhaltspflichten der kostenbeitragspflichtigen Person zu berücksichtigen sind.

### **6.3.8 Umgruppierung in der Kostenbeitragstabelle (§ 4 Abs. 1 KostenbeitragsV)**

Lebt die kostenbeitragspflichtige Person mit mindestens gleichrangig Unterhaltsberechtigten in einem Haushalt oder weist sie nach, dass sie ihren Unterhaltspflichten für nicht im Haushalt lebende Berechtigte regelmäßig nachkommt, so ist sie bei einer Zuordnung des maßgeblichen Einkommens zu einer der Einkommensgruppen 2 bis 7 je Unterhaltspflicht um zwei Einkommensgruppen niedriger und bei Zuordnung zur Einkommensgruppe 8 bis 20 je Unterhaltspflicht um eine Einkommensgruppe niedriger einzustufen und dementsprechend zu einem niedrigeren Kostenbeitrag heranzuziehen.

Ab Gruppe 21 erfolgt grundsätzlich keine diesbezügliche Umgruppierung mehr.

Bei Umgruppierungen bleiben alle untergebrachten Kinder des Pflichtigen außen vor, weil § 4 KostenbeitragsV lediglich Unterhaltsberechtigte berücksichtigt.

Zu den mindestens gleichrangig Berechtigten in diesem Sinne zählen bei einer Berechnung des Kostenbeitrags für einen untergebrachten jungen Volljährigen auch die Ehegatten des Kostenbeitragspflichtigen, deren eigene Einkünfte die jeweiligen Sätze nach den Leitlinien des OLG Frankfurt unterschreiten. Auch der nach § 1609 Nr. 2 BGB i.V.m. § 1615 I BGB ein Kind unter drei Jahren betreuende Berechtigte ist mit seinem Anspruch gemäß den Leitlinien des OLG Frankfurt zu berücksichtigen.

### **6.3.9 Maximalkostenbeitrag - Behandlung hoher Einkommen**

Bei hohem Einkommen (über der Einkommensgruppe 30 der Kostenbeitragstabelle) gelten die Bestimmungen des § 5 der KostenbeitragsV, Umgruppierungen werden hier nicht mehr vorgenommen.

Die Kostenbeitragsforderung richtet sich nach den in § 5 KostenbeitragsV vorgegebenen Prozentbeträgen:

- Für das erste vollstationär untergebrachte Kind werden bei diesen Einkünften 25 %, für das zweite 15 %, für das dritte 10 % des maßgeblichen Einkommens nach § 93 Abs. 1 bis 3 SGB VIII als Kostenbeitrag verlangt, ab der vierten Person wird nur noch das Kindergeld verlangt. Darüber hinaus ist es im Einzelfall gleichwohl möglich, bei außergewöhnlich hohem Einkommen (über Gruppe 30) einen Kostenbeitrag in Höhe der vollen Kosten der vollstationären Maßnahme zu fordern (§ 5 Abs. 2 letzter Satz KostenbeitragsV), auch ab dem vierten vollstationär untergebrachten Kind.
- Für teilstationäre Maßnahmen von (durchschnittlich) mindestens 5 Stunden pro Betreuungstag gilt ein Prozentsatz von 5 %, unter 5 Stunden gilt ein Prozentsatz von 3 % des maßgeblichen Einkommens als Kostenbeitrag.

### **6.3.10 Kostenbeitrag für junge Volljährige**

Bei jungen Volljährigen gilt die Beschränkung gemäß § 6 KostenbeitragsV: Bei Leistungen für junge Volljährige sind Eltern nach der Berücksichtigung eventuell vorrangiger und/oder gleichrangiger Unterhaltsverpflichtungen höchstens zu einem Kostenbeitrag aufgrund der Einkommensgruppe 14 heranzuziehen.

Die Begrenzung auf die Einkommensgruppe 14 gilt nicht für Ehegatten und Lebenspartner des jungen Menschen.

### **6.3.11 Einsatz des Kindergeldes**

Bei vollstationären Hilfen ist von dem Elternteil, der das Kindergeld erhält, immer ein Mindestkostenbeitrag in Höhe des auf das betreffende Kind entfallenden Kindergeldes zu fordern, siehe hierzu auch [Ziffer 6.3.3](#).

Bei Hilfen nach § 19 SGB VIII ist das Kindergeld für das mit untergebrachte Kind von dessen kindergeldberechtigten Elternteil ebenfalls als Mindestkostenbeitrag zu fordern. Infolgedessen ist bei der Berechnung des Kostenbeitrags, den der untergebrachte Elternteil für sich selbst zu zahlen hat, das Kindergeld für das mit untergebrachte Kind nicht mehr als Einkommen einzusetzen.

Darüber hinaus wird bei Hilfen nach § 19 SGB VIII empfohlen, dass der untergebrachte Elternteil das für ihn ggf. zu gewährende Kindergeld nach § 74 Abs. 1 EStG an sich selbst auszahlen lässt, da dessen Eltern nach § 92 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nicht herangezogen werden dürfen. Erhält der nach § 19 SGB VIII untergebrachte Elternteil das Kindergeld für sich selbst, kann dieses als dessen Einkommen bei der Berechnung des für ihn selbst zu zahlenden Kostenbeitrags eingesetzt werden.

Die vorstehenden Empfehlungen gelten analog für Hilfen nach § 27 Abs. 4 SGB VIII.

## **6.4 Heranziehung junger Menschen / Leistungsberechtigter nach § 19 gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII**

Vollstationär untergebrachte junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII haben ihr Einkommen nach den Abzügen des § 93 Abs. 2 (nicht Absatz 3) SGB VIII zu 75 % einzusetzen.

### **6.4.1 Heranziehung zweckgleicher Leistungen gemäß § 93 Abs. 1 SGB VIII**

Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die Jugendhilfe dienen, sind unabhängig von dem ermittelten Kostenbeitrag zu fordern. Zu beachten ist aber auch hier, dass die Kosten der Jugendhilfemaßnahme nicht überschritten werden.

### **6.4.2 Heranziehung aus Vermögen gemäß § 92 Abs. 1a SGB VIII**

Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII sind zusätzlich aus ihrem Vermögen nach §§ 90 und 91 SGB XII heranzuziehen.

Der Begriff des "Vermögens" wird aus der Abgrenzung zum Begriff des "Einkommens" gewonnen: Alle Zuflüsse in Geld oder Geldeswert im Bedarfsabschnitt (Zuflussmonat) sind zunächst als Einkommen zu betrachten; dasjenige, was nach Ablauf des Zuflussmonats noch vorhanden ist, wächst dem Vermögen zu (sog. Zuflusstheorie).

Der Gesetzgeber hat den Begriff des Vermögens nicht definiert, sondern in § 90 Abs. 1 SGB XII lediglich bestimmt, dass das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen ist. Damit werden alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen und sonstige Vermögenswerte erfasst, die verwertet werden können. Sozialhilfe wird erst gewährt, wenn einzusetzendes Vermögen aufgebraucht ist.

Sofern der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder der Verbrauch oder die Verwertung für den Hilfeempfänger eine Härte bedeuten würde, ist die Sozialhilfegewährung nach § 91 SGB XII auf Darlehensbasis möglich.

#### *Empfehlungen für die Jugendhilfe:*

Die Regelungen des SGB XII sind so im Jugendhilfebereich nicht anwendbar, da der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorleistungspflichtig ist. Die Hilfegewährung darf, anders als im Sozialhilfebereich, nicht vom „Einsatz“ des Vermögens abhängig gemacht werden. Es erfolgt vielmehr eine (ggf. nachträgliche) Heranziehung aus Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 91 bis § 94 SGB VIII.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass für den volljährigen Leistungsberechtigten der Vermögensfreibetrag des § 1 Abs. 1 Nr. 1b der DVO zum § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII gilt.

Der Freilassungsbetrag für den Leistungsberechtigten kann im Einzelfall angemessen erhöht werden, wenn eine besondere Notlage des Hilfesuchenden besteht oder die Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde. Bei der Prüfung, ob eine besondere Notlage oder Härte besteht, sowie bei der Entscheidung über den Umfang der Erhöhung sind vor allem Art und Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII). Zur ausnahmsweisen Anwendung der Vorschrift siehe entsprechende Kommentierungen zum SGB XII.

Vermögen, das aus Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz gebildet wurde, wird grundsätzlich nicht berücksichtigt.

### **6.4.3 Heranziehung des jungen Menschen bei Hilfe in stationärer Wochengruppe**

Die gesetzliche Regelung für die Heranziehung der jungen Menschen bei Hilfen in stationären Wochengruppen gemäß § 34 SGB VIII entspricht der Heranziehung für eine vollstationäre Hilfe.

Die Heranziehung in vollem Umfang entsprechend § 94 Abs. 6 SGB VIII wäre ggf. jedoch eine ungerechtfertigte Härte gegenüber vollstationär untergebrachten jungen Menschen. Deshalb wird empfohlen, eine Heranziehung des jungen Menschen bei einer Hilfe in einer stationären Wochengruppe in Höhe von 50% des vergleichbaren Kostenbeitrags für eine vollstationäre Hilfe festzusetzen.

Diese Regelung ist dann auch für die Inanspruchnahme zweckgleicher Leistungen i.S.d. § 93 Abs. 1 SGB VIII anzuwenden.

## **6.5 Härtefallprüfung**

Unabhängig vom rechnerisch ermittelten Ergebnis ist in jedem Fall der Kostenbeteiligung eine Härtefallprüfung gemäß § 92 Abs. 5 SGB VIII vorzunehmen.

Eine besondere Härte kann vorliegen, wenn der Kostenbeitragspflichtige für in seinem Haushalt lebende Stiefkinder, die gesetzlich nicht als unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen sind, dennoch gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II für deren Unterhalt aufzukommen hat.<sup>7</sup>

Der Kostenbeitrag ist in solchen Fällen in angemessenem Umfang zu reduzieren.

---

<sup>7</sup> Siehe DiJuF-Rechsgutachten vom 19.07.2010, J 8.330 Sch, JAmt 07-08/2010

## Anhang 1: Übersicht heranzuziehender Personen

Hilfeart / Heranziehung aus...	Kind / Jugendlicher	Junger Volljähriger	Leistungsberechtigter nach § 19	Ehegatte/ Lebenspartner des jg. Menschen/ Leistungsberechtigtem nach § 19	Elternteil, der mit dem jg. Menschen während der Hilfe zusammen lebt	Elternteil, der während der Hilfe nicht mit dem jg. Menschen zusammen lebt
§ 13 Abs. 3	Einkommen	Einkommen und Vermögen		Einkommen		Einkommen
§ 19	Einkommen		Einkommen und Vermögen	Einkommen		Einkommen
§ 20	Einkommen			Einkommen	Einkommen	Einkommen
§ 21	Einkommen	Einkommen und Vermögen		Einkommen	Einkommen	Einkommen
§ 27 teilstationär	Einkommen			Einkommen	Einkommen	
§ 27 stationär	Einkommen			Einkommen		Einkommen
§ 32				Einkommen	Einkommen	
§ 33	Einkommen			Einkommen		Einkommen
§ 34	Einkommen			Einkommen		Einkommen
§ 35 außerhalb d. Elternhauses	Einkommen			Einkommen		Einkommen
§ 35 a teilstationär				Einkommen	Einkommen	
<b>§ 35 a stationär</b>	Einkommen			Einkommen		Einkommen
<b>§§ 41, 27 teilstationär</b>				Einkommen	Einkommen	
<b>§§ 41, 27 stationär</b>		Einkommen und Vermögen		Einkommen		Einkommen
<b>§§ 41, 33</b>		Einkommen und Vermögen		Einkommen		Einkommen
<b>§§ 41, 34</b>		Einkommen und Vermögen		Einkommen		Einkommen
<b>§§ 41, 35 außerhalb d. Elternhauses</b>		Einkommen und Vermögen		Einkommen		Einkommen
<b>§§ 41, 35a teilstationär</b>				Einkommen	Einkommen	
<b>§§ 41, 35a stationär</b>		Einkommen und Vermögen		Einkommen		Einkommen
§ 42	Einkommen			Einkommen		Einkommen

## Anhang 2: Kostenbeitragstabelle

Gruppe bzw. maßgebli. Einkommen bis	Beitragsstufe 1 1. vollstationär untergebr. Kind	Beitragsstufe 2 2. vollstationär untergebr. Kind	Beitragsstufe 3 3. vollstationär untergebr. Kind	Beitragsstufe 4 über 5 Std. teilstationär untergebr. Kind	Beitragsstufe 5 bis zu 5 Std. teilstationär untergebr. Kind
1: bis 750,00 EUR	0,00 *)	0,00 *)	0,00 *)	0,00	0,00
2: bis 850,00 EUR	60,00 *)	25,00 *)	0,00 *)	40,00	24,00
3: bis 950,00 EUR	185,00 *)	50,00 *)	0,00 *)	45,00	27,00
4: bis 1050,00 EUR	250,00	100,00 *)	50,00 *)	50,00	30,00
5: bis 1150,00 EUR	275,00	165,00 *)	70,00 *)	55,00	33,00
6: bis 1300,00 EUR	305,00	180,00 *)	100,00 *)	60,00	37,00
7: bis 1450,00 EUR	340,00	205,00 *)	135,00 *)	65,00	41,00
8: bis 1600,00 EUR	380,00	230,00	150,00 *)	75,00	46,00
9: bis 1800,00 EUR	425,00	255,00	170,00 *)	85,00	51,00
10: bis 2000,00 EUR	475,00	285,00	190,00 *)	95,00	57,00
11: bis 2200,00 EUR	525,00	315,00	210,00 *)	105,00	63,00
12: bis 2400,00 EUR	575,00	345,00	230,00	115,00	69,00
13: bis 2700,00 EUR	635,00	380,00	255,00	125,00	76,00
14: bis 3000,00 EUR	710,00	425,00	285,00	140,00	85,00
15: bis 3300,00 EUR	785,00	470,00	315,00	155,00	94,00
16: bis 3600,00 EUR	875,00	515,00	345,00	170,00	103,00
17: bis 3900,00 EUR	935,00	560,00	375,00	185,00	112,00
18: bis 4200,00 EUR	1010,00	605,00	405,00	200,00	121,00
19: bis 4600,00 EUR	1100,00	660,00	440,00	220,00	132,00
20: bis 5000,00 EUR	1200,00	720,00	480,00	240,00	144,00
21: bis 5500,00 EUR	1375,00	825,00	550,00	275,00	165,00
22: bis 6000,00 EUR	1500,00	900,00	600,00	300,00	180,00
23: bis 6500,00 EUR	1625,00	975,00	650,00	325,00	195,00
24: bis 7000,00 EUR	1750,00	1050,00	700,00	350,00	210,00
25: bis 7500,00 EUR	1875,00	1125,00	750,00	375,00	225,00
26: bis 8000,00 EUR	2000,00	1200,00	800,00	400,00	240,00
27: bis 8500,00 EUR	2125,00	1275,00	850,00	425,00	255,00
28: bis 9000,00 EUR	2250,00	1350,00	900,00	450,00	270,00
29: bis 9500,00 EUR	2375,00	1425,00	950,00	475,00	285,00
30: bis 10000,00 EUR	2500,00	1500,00	1000,00	500,00	300,00
über 10000,00 EUR	% - Anteil des Einkommens, im Einzelfall bis zu den Kosten der Maßnahme				

\*) Bezieht der kostenbeitragspflichtige Elternteil das Kindergeld, so ist das auf das Kind entfallende Kindergeld in voller Höhe als Kostenbeitrag einzusetzen.

Die Markierung der hiervon betroffenen Einkommensgruppen und Beitragsstufen ist auf das seit dem 01.01.2010 gültige Kindergeld erweitert.

## Stichwortverzeichnis

Abnutzung .....	25	Fachliteratur .....	22
Abschreibungen.....	25	Fahrten.....	22
Abschreibungsliste .....	23	Fahrtkosten.....	22
Absehen von der Heranziehung.....	16	Fahrzeugkosten .....	25
Absetzungen für Abnutzung .....	23	Ferien.....	29
Abzweigung .....	28	Finanzamt .....	7
AfA .....	23	Folgebescheide.....	6
Altersruhegeld .....	19	Freilassungsbetrag .....	33
Altersvorsorge .....	21	freiwillige Versicherung.....	21
Anhörung .....	5	Gebäudebrandversicherung .....	22
Anlageverzeichnis .....	23, 25	Geldeswert.....	18
Arbeitgeber .....	7	Geldleistungen .....	32
Arbeitslosenversicherung .....	21	gesamtschuldnerische Haftung .....	15
Arbeitsmittel .....	22	Geschwister .....	20
Arbeitsstätte.....	22	gesetzlicher Vertreter.....	6
Ausbildungsförderung.....	19	Gewähr .....	3
Ausbildungsgeld .....	19	Gewerbsteuer .....	20, 25
Auskunftspflicht .....	7	Gewerkschaftsbeiträge .....	22
BAB.....	19	Gewinnanteile .....	19
BAföG .....	19	Gewinnermittlung .....	23
Bagatellgrenze.....	17	Grundrente .....	20
Beitragsstufe.....	30	Härtefälle.....	17
Belastungen.....	18	Härtefallprüfung .....	33
Belehrung .....	7	Heranziehungsbescheid .....	5
Berufsbekleidung.....	22	Hilfegewährung .....	4
berufsständische Versorgungseinrichtungen	24	Hilfeplan .....	17
Berufsunfähigkeitsrente.....	19	Hinterbliebenenrente.....	19
Berufsverbände .....	22	Immobilien.....	22
Betreuung .....	16	Internet.....	28
betriebliche Beiträge.....	25	Internet .....	3
Betriebsausgaben.....	25	Investitionskosten .....	25
Betriebsrente .....	19	Kapitalertragsteuer.....	24
Betriebswirtschaftliche Auswertung.....	24	Kapitalvermögen .....	19
Bewirtungskosten .....	24	KICK.....	3
Bruttoeinnahmen .....	20	Kinderbetreuungszuschlag .....	20
Bruttoerwerbseinkommen.....	18	Kindergeld .....	19, 20, 28, 31
Bundesversorgungsgesetz.....	33	Kinderzuschuss.....	20
BWA.....	24	Kirchensteuer .....	20
Darlehen .....	23	Kostenbeitragsberechnung .....	5
Darlehensverträge .....	22	Kostenbeitragsbescheid .....	5, 15
Datenschutz.....	5	Kostenbeitragspflicht.....	4, 17
Dividenden.....	19	Kostenbeitragstabelle .....	29, 36
Durchschnittsermittlung.....	19	Kostenbeitragsverordnung.....	7
Eigenverantwortung.....	3	Kostenerstattungsanspruch .....	28
Einkommensgruppen.....	29	Krankengeld.....	19
Einkommensschwankungen.....	7	Krankenhilfe .....	11
Einkommensteuer.....	20	Krankenversicherung .....	21
Einkommensteuererklärung.....	23	Kreditverträge .....	22
Einnahme-Überschuss-Rechnung .....	23	Landesarbeitskreis .....	3
Elterngeld.....	18, 20	Lebenspartnerschaft .....	8
Elternteile.....	14	Lebensversicherung.....	21
Empfangsbekanntnis .....	4, 6	Leistungen .....	10
Erhaltungsaufwendungen.....	23	Leistungsfähigkeit .....	6
Ermessen.....	5	Leitlinien .....	31
Erstattungsanspruch.....	6	Lohnsteuer .....	20
Erwerbsunfähigkeitsrente.....	19	Maximalkostenbeitrag .....	31

Mieteinnahmen .....	19	Unfallrente .....	19
Mindestkostenbeitrag .....	28, 31	Unfallversicherung .....	19
Mitteilung .....	4	Unterarbeitsgruppe .....	3
Mitwirkungspflicht .....	5	Unterhalt .....	11
Nebenrechnung .....	16	Unterhaltsansprüche .....	16
Obergrenze .....	26	Unterhaltsleistungen .....	19, 20
Opferentschädigungsgesetz .....	33	Unterhaltungspflichten .....	30
Pachteinnahmen .....	19	Urlaubsgeld .....	19
Personalkosten .....	25	Vaterschaftsfeststellung .....	4
Pflegeversicherung .....	21	Verjährung .....	9
Pflichtbeiträge .....	18, 21	Verkehrsmittel .....	22
Pflichtversorgung .....	24	Verletztenrente .....	19
Pkw .....	22	Vermietung .....	23
Privatentnahmen .....	24	Vermögen .....	13, 32
Rangfolge .....	26, 27	Vermögensschaden .....	20
Raumkosten .....	25	Vermögenswirksame Leistungen .....	20
Rechtsbehelfsbelehrung .....	5	Verpachtung .....	23
Reisekosten .....	23	Versorgungsbezüge .....	19
Rentenversicherung .....	21	Verwaltungsaufwand .....	17
Risikoabsicherung .....	18	Verwaltungskosten .....	11, 26
Rücklagen .....	25	Verwirkung .....	9
Schuldverpflichtungen .....	5, 22, 23	Vollstreckungsbehörden .....	8
Schwangerschaft .....	16	Vorleistungspflicht .....	11
schwankenden .....	19	Wareneinsatz .....	25
Selbstbehalt .....	16	Weihnachtsgeld .....	19
Selbstständige .....	18, 23	Werbekosten .....	23
Sockelbeträge .....	20	Werkzeuge .....	22
Solidaritätszuschlag .....	20	Wirtschaftsjahr .....	23
Sonderzahlungen .....	19	Wochengruppe .....	28, 33
Sozialleistungsträger .....	6	Wohneigentum .....	21, 25
Sozialversicherung .....	18, 21	Wohngeld .....	19, 25
Steuern .....	18	Zinsabschlagsteuer .....	24
Steuerrückerstattungen .....	19	Zuflusstheorie .....	32
Stiefelternteil .....	8, 20	Zusatzversorgung .....	19
Telefonkosten .....	25	Zustellung .....	5
Tilgungsleistung .....	23	Zwangsgeld .....	7
Tilgungsleistungen .....	21	Zweckbestimmte Leistungen .....	6
Umgangskontakte .....	28	Zweckgleiche Leistung .....	4, 32
Umsatzsteuer .....	20, 25		